Nr. 20. Breslau, den 10. März 1909. 7. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag: Paul Steinke Breslau I. Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775. Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M. Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau, zu richten.

Inhalt: Neue Gebrauchsstoffe im Malergewerbe. — Verschiedenes.

Neue Gebrauchsstoffe im Malergewerbe.

Bekanntlich ist es der Maler, welcher dem Neubau das letzte „G'wanderl" umhängt, damit das Haus bewohnbar wird und innen dem Auge mehr oder weniger begehrenswert erscheint. Trotz alledem wird der Maler nicht gern gesehen, er ist ein notwendiges Übel und man ist meist froh, wenn er so schnell wie möglich wieder zum Tempel hinaus ist. Seine Arbeit ist so ziemlich die letzte des Baues, es ist nicht mehr viel Zeit vorhanden, da heißt es sich sputen, daß die Sache fertig wird und die Leute einziehen können. Aus diesem Grunde haben in Fachkreisen schon immer Bestrebungen stattgefunden, die Malerarbeiten so einzurichten, daß mehr Zeit gespart wird, ohne die Haltbarkeit der Arbeiten zu beeinträchtigen. Im Lauf der Jahre sind eine Menge Verfahren und Gebrauchsstoffe aufgetaucht und erfunden worden, und wurden mit mehr oder weniger Tamtam angepriesen. Vieles, ja man kann wohl sagen das Meiste, hat die Probe nicht ausgehalten und das, was sich bewährte, ließ sich schwer einführen, teils wegen der Bequemlichkeit im alten Geleise weiterzulaufen, teils aus Mißtrauen gegen alles Neue, weil man eben manchesmal hineinfiel und Schaden forttrug. Als gebranntes Kind fürchtete man das Feuer.

Seit mehreren Jahren haben sich zwei Neuheiten in jeder Weise bewährt. Es sind dies das Grundin und der Sichelleim. Ersteres als Unteranstrich für Ölfarbe, letzterer Stoff an Stelle des tierischen Leims. Die werkmäßige Behandlung des Ölfarbenanstrichs ist bekanntlich folgende: erst auf die rohe Fläche einen Firnißanstrich, dann zwei oder drei Ölfarbeanstriche. Der Firnißanstrich wird nun durch Grundin ersetzt. Aus welchen Stoffen dieses besteht, ist Geheimnis des Herstellers. Es ist eine Art Tempera. Tempera ist schon von jeher als ausgezeichnetes Bindemittel bekannt. Es ist ein Mittelding zwischen Öl und Wasser und läßt sich mit beiden mischen. Die große Haltbarkeit der Temperafarben ist erwiesen. Haben doch viele Künstler, noch ehe die Ölmalerei erfunden war, ihre Bilder mit Temperafarben gemalt und noch heute untermalen viele Künstler ihre Bilder mit Tempera, um sie mit Ölfarben zu vollenden.

Beim Anstrich handelt es sich um dasselbe Verfahren. Man untergrundet mit Grundintempera und gibt darauf die nötigen Ölfarbenanstriche. Während die Firnißuntergrundung, wie sie üblich ist, beim Trocknen stellenweise matt und glänzend erscheint, also ungleichmäßig steht, gibt das Grundin eine gleichmäßige Fläche, auf welcher sich die weiteren Anstriche besser verteilen lassen, so daß meist ein Anstrich überflüssig wird. Außerdem läßt sich Grundin mit großen Streichbürsten auftragen, was Zeitersparnis bedeutet. Das Grundin verbindet sich fest und dauerhaft mit der Grundfläche, sei sie Holz oder Putz, und ebenso innig mit der Ölfarbe. Es hat sich herausgestellt, daß Grundin sogar Trockenschutz gewährt. Ein Firnißgrund auf Putz, der noch Spuren von Feuchtigkeit enthält, ist von vornherein dem baldigen Verderben ausgesetzt, das Öl wird verseift und verwandelt sich in eine braune ekelhaft riechende Schmiere, die meist in Streifen zutage tritt. Versuche haben ergeben, daß dieser Übelstand nicht in dem Maße auftritt, wenn Grundin verwendet wurde, wobei bemerkt werden muß, daß es einen völligen Schutz gegen die Einwirkung feuchten Putzes auf den darauf befindlichen Anstrich jeder Art überhaupt nicht gibt.

Ferner hat sich Grundin in seiner Eigenschaft als Tempera bewährt als Zusatz zur Kalkfarbe, indem dieselbe nach dem Trocknen nicht abfärbt. Wie bekannt, bedarf die Kalkfarbe viel Feuchtigkeit und hat langsames Trocknen nötig, wenn sie gut erhärten soll, ohne abzuwischen. Ein Zusatz von Grundin macht die Farbe wischfest, auch wenn sie in heißer Jahreszeit auf ausgetrockneten Putz gestrichen wird. Diese guten Eigenschaften des Grundins sind nun seit einer Reihe von Jahren ausgeprobt und festgestellt, und dürfte es an der Zeit sein, das Mißtrauen dagegen fallen zu lassen.

Was den Sichelleim betrifft, so ist dies ein Pflanzenerzeugnis. Der Stoff ist so hergestellt, daß er den höchsten Grad von Fäulniswidrigkeit aufweist. Man sollte meinen, daß schon allein diese Tatsache genügt, um ihn allgemein dem tierischen Leim, der so schnell verfault, vorzuziehen; dem ist aber nicht so. Das bisherige Verfahren ist bekannt. Der Putzgrund wird mit einer Auflösung von Seife in warmen Wasser gestrichen, sodann erfolgt der Anstrich mit der Leimfarbe, indem Kreide und andere zerpulverte Farbstoffe in Wasser eingerührt und mit in Wasser gekochtem Leim versetzt werden. Der tierische Leim hat seine Mucken. Er muß den Seifengrund haben, sonst wird seine Farbe fleckig und unschön trocknen. Eine mit Sichelleim versetzte Farbe hat keine Grundierung notwendig, sie wird immer klar und fleckenlos auftrocknen, sie hält auch besser und länger, weil das Bindemittel der Fäulnis äußersten und langen Widerstand entgegensetzt. Auch auf feuchtem Untergrund läßt sich Sichelleim verwenden, ohne daß die Farbe die unangenehmen Eigenschaften des Faulens und des schlechten Geruches aufweist, wie es beim tierischen Leim der Fall ist. So ist es hier auch an der Zeit, das Mißtrauen schwinden zu lassen. Derjenige Maler, welcher sich an diese beiden Gebrauchsstoffe gewöhnt hat und sie mit Zustimmung des Bauherrn verwenden darf, ist gut daran. Es wird Zeit und Geld gespart und haltbare Arbeit dafür geleistet. Hat irgend Einer mal etwas gutes Neues auf den Markt gebracht, gleich kommen die Nachahmer auf und verwirren natürlich die Lage.*) An die Architekten und Bauherren kann man daher nur die dringende Bitte richten, den erprobten Stoffen Vertrauen entgegen zu bringen. Wo dieselben sich nicht bewähren, liegt es nur an der falschen werkmäßigen Behandlung, wie Verfasser sich wiederholt überzeugte. Schließlich will ich noch der Annahme begegnen, als ob es sich bei Grundin und Sichelleim um billigen Ersatz von erprobten Gebrauchsstoffen handelt. Dies ist nicht der Fall. Beide müssen als vollwertig gelten, ja sie übertreffen, wie ausgeführt, die alten Gebrauchsstoffe in jeder Beziehung.

Ist man doch sonst auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens dem Fortschritt der Zeit nicht abhold und verlangt ihn sogar, warum also beim Malergewerbe immer den alten Schlendrian weiterführen, wenn sich Besseres bietet? Das Bessere ist stets der Feind des Guten.

G. Schieder.

*) Da ist es Aufgabe des Fachmannes, die Spreu von dem Weizen zu sondern.

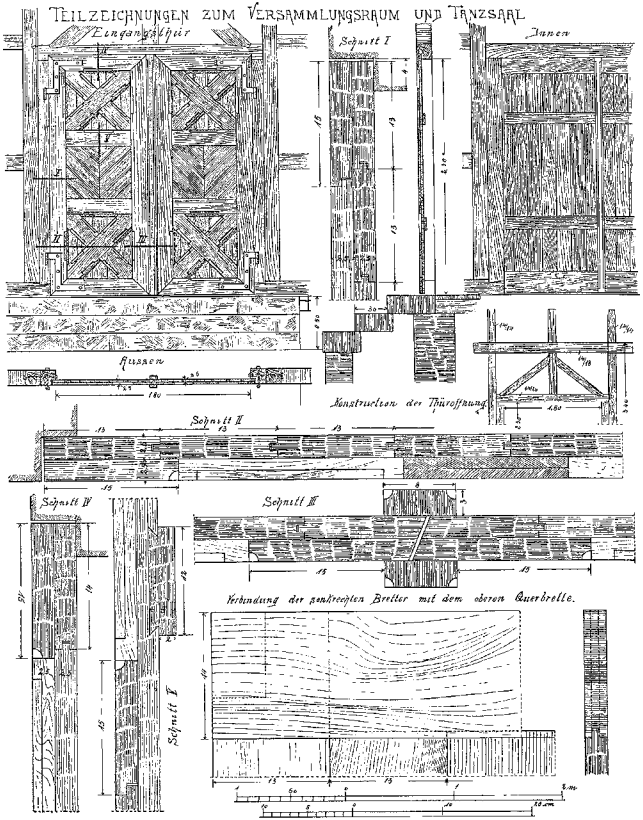

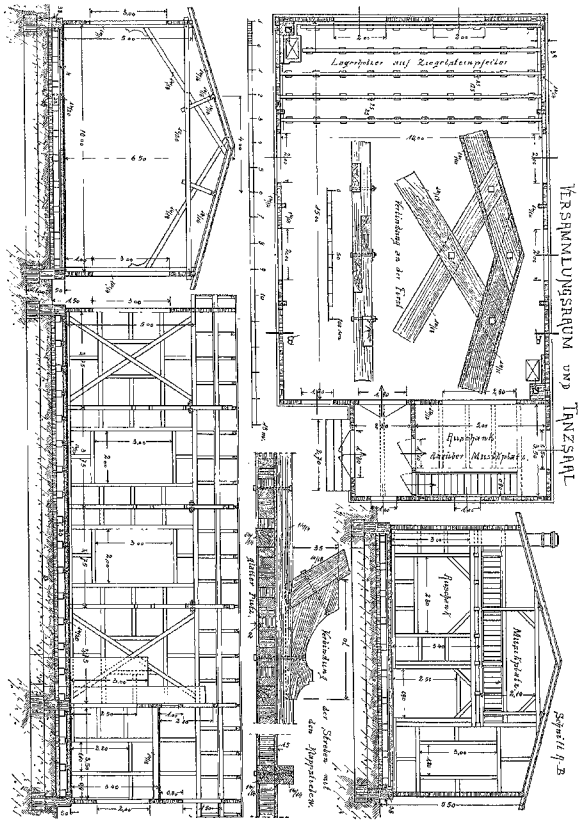

Schuppenartige Gebäude: Karren- und Geräteschuppen. □ □ Architekt H. Feldmann in Erfurt. □ □

Zu dem Aufsatz auf Seite 21 in Nr. 4, 1909.

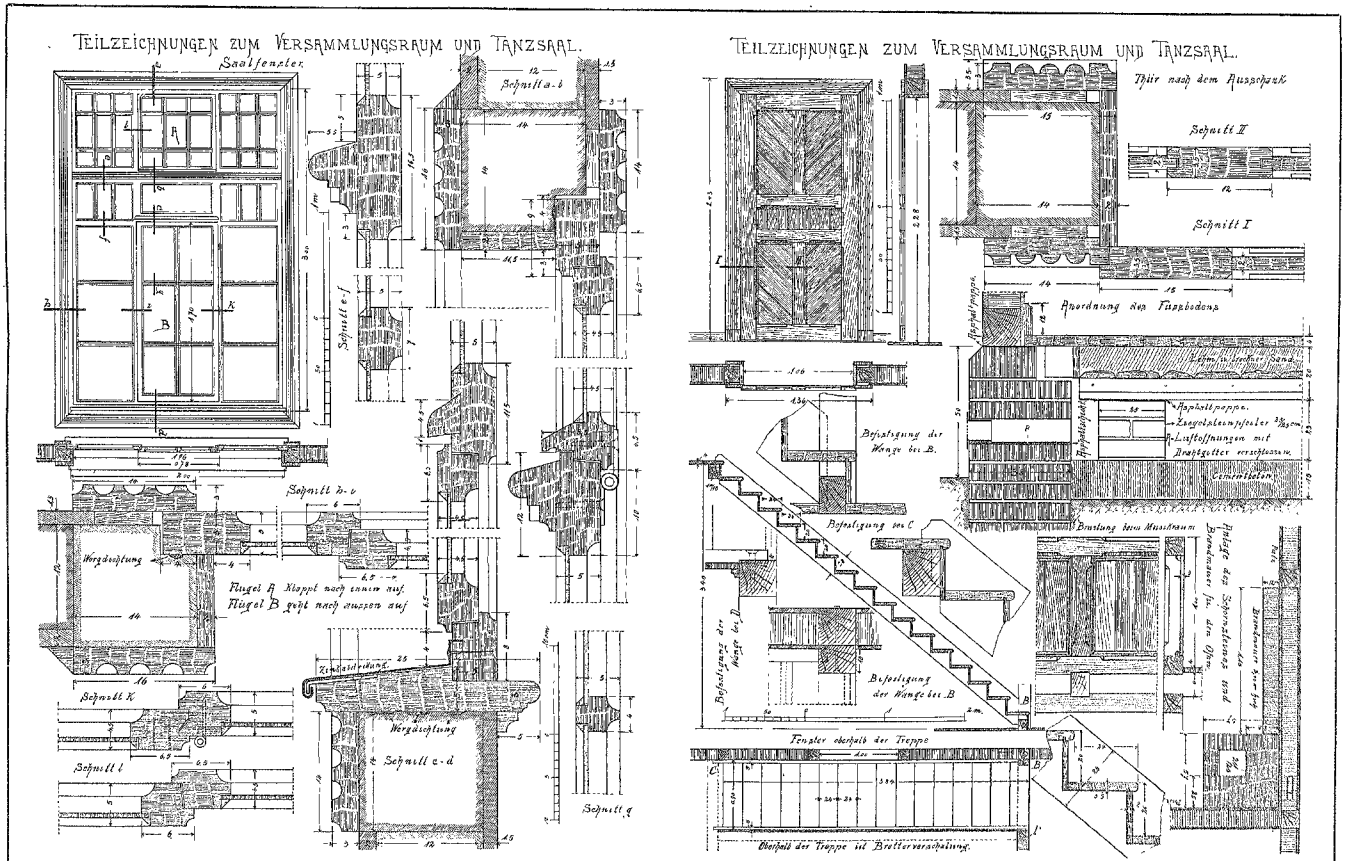

Schuppenartige Gebäude: Karren- und Geräteschuppen. □ □ Architekt H. Feldmann in Erfurt. □ □

Zu dem Aufsatz auf Seite 21 in Nr. 4, 1909. □ Schluss. □

Verschiedenes.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Die soziale Studienreise nach England, die von der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft, Berlin-Nikolassee, veranstaltet wird, ist gesichert, nachdem sich die nötige Teilnehmerzahl gemeldet hat. Die Reise findet zwischen dem 6. und 18. Juli statt und kostet ab Rotterdam und dahin zurück 240 *M*. Die Reise führt durch Manchester, Liverpool, Birmingham, London und gibt Gelegenheit zum Studieren dieser Städte und ihrer sozialen und genossenschaftlichen Schöpfungen. Besondere Berücksichtigung finden die Gartenstadtsiedlungen Port Sunlight, Bournville und Letchworth. Allen Freunden der Sozialreform und namentlich denen, die der Wohnungs- und Ansiedlungsfrage Interesse entgegenbringen, verspricht die Reise reiche Ausbeute. — Nähere Auskunft erteilt Herr Adolf Otto Berlin-Nikolassee.

Rechtswesen.

Nachdruck verboten.

Bekämpfung des Bauschwindels. Im Bauverkehr ist es eine häufige Erscheinung, daß Bauunternehmer, die einen Bau begonnen haben, in Zahlungsschwierigkeiten geraten, und deshalb die Bauhandwerker und Bauarbeiter ihre Arbeit einstellen. Da nun die Hypothekengläubiger des Eigentümers des betreffenden Grundstücks, auf dem der Bau ausgeführt werden soll, meistens ein Interesse an der Fertigstellung des Baues besitzen, so pflegen diese, um Bauhandwerker und Bauarbeiter zur Weiterarbeit zu bestimmen, sich denselben gegenüber mündlich zu verpflichten, für die Bezahlung der Arbeiten aufzukommen. Die Frage ist, ob eine solche Schuldübernahme rechtsverbindlich ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn in der Schuldübernahme eine Bürgschaft erblickt würde, denn nach § 766 B.G.-B. bedarf die Bürgschaftserklärung der schriftlichen Form und ist ohne dieselbe ungültig. Der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich aber in einer am 28. September 1908 verkündeten Entscheidung dahin ausgesprochen, daß es sich in den angegebenen Fällen nicht um eine Bürgschaft, sondern um eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 B.G.-B. handelt, die zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form nicht bedarf. Es genügt also, wenn ein Hypothekengläubiger oder ein anderer den Bauhandwerkern und Bauarbeitern mündlich verspricht, den ihnen von dem Bauunternehmer für ihre geleisteten Arbeiten geschuldeten Betrag zu zahlen.

Bücherschau.

Schuppenartige Gebäude. Eine Sammlung von ländlichen Schuppengebäuden aller Art: Getreideschuppen, Wagenschuppen, Karren- und Geräteschuppen u. dergl. 33 Entwürfe mit Darstellung aller Einzelheiten. Zum Gebrauch für ländliche Bauunternehmer und selbstbauende Landwirte. Von H. Feldmann, Architekt. 34 Tafeln und erläuternder Schriftsatz. 1909. Verlag: „Ostdeutsche Bau-Zeitung" (Paul Steinke), Breslau I, Taschenstr. 9. Preis 1,25 *M*.

Das dauerhaft broschierte Buch enthält die bisher in der „Ostd. Bauztg." veröffentlichte — und in der vorliegenden Nummer zum Abschluß gebrachte — Folge von Entwürfen und Erläuterungen zu schuppenartigen Gebäuden von Architekt Feldmann als Sonderabdruck nebst einigen weiteren Tafeln mit zugehörigen Einzeldarstellungen. Der ländliche Baumeister wird aus dieser Sammlung leicht alle Unterlagen entnehmen können, um darnach neu zu errichtende Schuppengebäude in zweckdienlicher Weise auszuführen.

Zement- und Beton-Adreßbuch Deutschlands. Zement- und Zementwarenfabriken, Betonbaugeschäfte. (2 Teile in 1 Band.) Berlin 1909. 314 S. Verlag der Tonindustrie-Zeitung. Preis geb. 10 *M*.

Das zur Besprechung vorliegende Werk stellt eine wesentlich erweiterte Neuauflage des „Adreßbuches der Zementfabriken Deutschlands" von 1902 dar. Es enthält in zwei Teilen genaue Angaben über sämtliche Zementfabriken und über alle Betonbaugeschäfte und Zementwarenfabriken Deutschlands. Die Herausgabe eines solchen Sammelwerkes war für die aufstrebende Portlandzement-, Beton- und Zementwarenindustrie Deutschlands ein Bedürfnis, und es wird nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in weiteren Handels- und Gewerbekreisen die Herausgabe angenehm empfunden werden.

Die Firmen sind in der Reihenfolge aufgeführt, wie dieselben zeichnen, was aber für die Praxis sehr unübersichtlich und unvorteilhaft bezeichnet werden muß. Der Baugewerksmeister wird ein Verzeichnis nach Provinzen geordnet vermissen, das Namenverzeichnis hätte wegbleiben können.

Im ersten Teil, Portlandzementfabriken, sind alle Direktoren und Prokuristen mit Namen aufgeführt, die Fabrikmarken sind abgebildet, auch die Leistungsfähigkeit ist ersichtlich. Aufgeführt sind 160 Zementfabriken. Der zweite Teil enthält in alphabetischer Reihenfolge die Betonbaugeschäfte und Zementwarenfabriken, wovon 2058 aufgeführt sind.

Der Gesundheitsingenieur. Wöchentlich erscheinende Zeitschrift mit Abbildungen für Städtehygiene. Verlag R. Oldenbourg, München. Preis halbj. 10 *M*.

Moderne Titelschriften für Techniker und technische Schulen mit Reißzeug-Konstruktionen und Text. Von Rektor J. Steidinger. 3 vermehrte Auflage. 16 S., quer. 4° Format. Zürich 1909. Verlag: Art. Institut Orell Füßli. 2 *M*.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz, amtliche, jetzt gültige Fassung. Verlag L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14, Dresdenerstr. 80. Preis 60 Pf.

Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie und Arbeiterschaft, nach den Zusammenstellungen des Kaiserl. Statistischen Amtes, herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee, Berlin NW., Unter den Linden 43.

Der nur handelspolitische Inhalt wird für die Baukreise, soweit tropische Hölzer in Frage kommen, einigen Wert haben, sonst sind noch zahlreiche andere Rohstoffe besprochen.

Verdingungswesen.

Der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister hat unter dem 23. Februar 1908 an die Staatsbehörde eine umfangreiche Eingabe gerichtet, in welcher ausgeführt wird, daß die seit dem 1. Januar 1906 geltenden Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, nicht im richtigen Sinne derselben gehandhabt werden. In der Eingabe wird ausgeführt, daß die Zuschlagserteilung fast ausnahmslos an die Mindestfordernden erfolgt, obwohl die bei dem billigen Neubau gemachten Ersparnisse hinterher durch weit höhere Unterhaltungskosten verschlungen werden. Bemängelt wird auch das häufige Einstellen der Sammelpositionen, obwohl oft die sogenannten Nebenarbeiten recht erheblich sind und mit der ersteren gar nichts zu tun haben. Dadurch wird auch die richtige Preisabgabe erschwert und es erklären sich durch die unzureichend gegebenen Unterlagen die oft großen Unterschiede bei der Preisabgabe.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Festsetzung eines Mindestpreises bei Arbeiten von über 3000 *M* wäre erwünscht. (Der preuß. Minister der öffentl. Arbeiten hat eine daraufhinzielende Bestimmung bereits am 12. Februar 1909 „Ostd. Bau-Zeitung", S.99/09, in einem Runderlaß bekannt gegeben. D. Schriftl.) Es wird dann weiter gewünscht, damit die ministeriellen Bestimmungen auch in dem ihnen zugedachten Sinne gehandhabt werden, daß von den Zentralbehörden Ausführungsanweisungen erlassen werden. Zum Schluß wird des längeren die alte Forderung der Aufnahme einer Streikklausel in die Bau- und Lieferungsverträge gestellt, denn so wie die Sache jetzt liegt, entscheidet die Behörde bei einem bestehenden Streik von Fall zu Fall, ob dem Unternehmer eine Nachfrist zur Fertigstellung zu bewilligen oder die ausbedungene Vertragsstrafe zu zahlen ist.

Zentralstelle. Bekanntlich werden in größeren Städten die Verdingungen von verschiedenen Behörden erlassen, z. B. sind die Hochbauten und Tiefbauten in Gattungen oder in Bezirke, mitunter auch beides, eingeteilt. Von seiten beteiligter Bauhandwerker wurde die Anregung gegeben, ob nicht auch in den Großstädten eine Zentralstelle geschaffen werden kann, von wo aus alle Verdingungen und Zuschläge erteilt werden. Dieses wäre auch schon deshalb angebracht, als Arbeiten im engeren Wettbewerb turnusmäßig vergeben werden sollen, geschieht dieses aber von 6 oder mehr Stellen, so kommt es häufig vor, daß immer dieselben wenigen Unternehmer von verschiedenen Stellen Zuschläge erhalten, dagegen gehen andere leer aus. In anderen Städten sollen bereits ähnliche Zentralstellen bestehen.